

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastuktur Strom Stadtwerke Löbau GmbH



gültig ab: 01.01.2026

Die Entgelte sind im Sinne § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG vorläufig und nicht verbindlich. Das für das Jahr 2026 gültige Preisblatt wird bis 31. Dezember 2025 veröffentlicht.

Oberlausitzer mit Energie.

I. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastuktur Strom (Netznutzungsentgelt)

- Alle Angaben sind netto zzgl. jeweils aktuell gültiger Umsatzsteuer.
- Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten.
- Das zu zahlende Netzentgelt besteht aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzlicher Abgaben.
- Bei einer Entnahme in Umspannung MS/NS und Niederspannung ist auf die Entgelte entsprechend KAV ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % möglich.
- Die Entgelte basieren auf einer voraussichtlichen Erlösobergrenze, da die zugehörigen behördlichen Genehmigungsverfahren bisher noch nicht vollständig abgeschlossen sind.
- Die Stadtwerke Löbau GmbH behält sich eine Anpassung der Entgelte und Bedingungen aufgrund Erteilung bzw. Vorliegen entsprechender behördlicher/gerichtlicher Entscheidungen/Anordnungen und aufgrund von Rechtsänderungen seitens des Gesetzgebers u. ä. ausdrücklich vor.

II. Netznutzung für Kunden ohne Lastgangmessung (Standardlastprofilkunden)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt / Kleingewerbe	32,00	7,44
unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a	Bestandsanlagen	
Elektro-Speicherheizung	0,00	2,56
Wärmepumpen	0,00	4,50
Ladestationen Elektromobile	0,00	2,56

unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 2024		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh			Pauschale Reduktion * Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	32,00	7,44			-123,03
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%		2,98			keine
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone	32.00	HT	NT	ST	
			08:30-15:15	23:00-06:45	Restzeit	
			17:15-21:15			
	AP gilt nur in Quartal: Q1 und Q4			8.93	1.92	7.44

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastuktur Strom Stadtwerke Löbau GmbH



gültig ab: 01.01.2026

Die Entgelte sind im Sinne § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG vorläufig und nicht verbindlich. Das für das Jahr 2026 gültige Preisblatt wird bis 31. Dezember 2025 veröffentlicht.

Oberlausitzer mit Energie.

III. Netznutzung für Kunden mit Lastgangmessung (RLM)

		Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
		b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
		Leistung EUR/kW/a	Arbeit ct/kWh	Leistung EUR/kW/a	Arbeit ct/kWh	Leistung EUR/kW/Monat	Arbeit ct/kWh
Mittelspannung *	MS	22,99	4,81	116,94	1,05	19,49	1,05
Umspannung MS/NS	MS/NS	30,69	5,50	123,89	1,77	20,65	1,77
Niederspannung	NS	40,95	6,22	126,21	2,81	21,04	2,81

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 1,5 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

IV. Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle		Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	NS	6,52

V. Blindstrom

- Als Hochtarifzeit (HT) gilt: Mo.-Fr. 06.00 - 22.00 Uhr und Samstag 6.00 - 13.00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit (NT).
- Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50 % der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (HT), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.
- Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,00 ct/kvarh (netto).

VI. Entgelt für die Reserve-Netzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

- Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden.
- Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Benutzungsdauer		bis 200 h EUR/kW/a	200 bis 400 h EUR/kW/a	bis 600 h EUR/kW/a
Leistung in				
Mittelspannung	MS	52,26	62,71	73,16
Umspannung MS/NS	MS/NS	69,75	83,70	97,65
Niederspannung	NS	93,07	111,69	130,30

gültig ab: 01.01.2026

Die Entgelte sind im Sinne § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG vorläufig und nicht verbindlich. Das für das Jahr 2026 gültige Preisblatt wird bis 31. Dezember 2025 veröffentlicht.

Oberlausitzer mit Energie.

VII. Individuelle Netzentgelte

§ 19 Abs. 2 StromNEV

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 3 StromNEV (singuläre Netznutzung)

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.
- Bei singulärer Entnahme nach § 19 Abs. 3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

§ 19 Abs. 4 StromNEV

- Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurück-gespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

gültig ab: 01.01.2026

Die Entgelte sind im Sinne § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG vorläufig und nicht verbindlich. Das für das Jahr 2026 gültige Preisblatt wird bis 31. Dezember 2025 veröffentlicht.

Oberlausitzer mit Energie.

VIII. Messstellenbetrieb (MSB)

Standardlastprofilkunden ohne Lastgangmessung

MSB inkl. jährlicher Messung	MSB EUR/a	Zusatzmessung EUR
Eintarifzähler	7,08	1,56
Zweitarifzähler	14,46	1,56
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	43,30	1,56
2-Richtungszähler	14,46	1,56
Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	

- Bei Standardlastprofilkunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.
- Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

MSB exkl. jährlicher Messung (Zählermiete)	Mietpreis EUR/a
Eintarifzähler	5,52
Zweitarifzähler	12,90
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	41,74
2-Richtungszähler	12,90
Wandler	18,00
Tarifschaltuhr	15,00

Lastganggemessene Kunden

MSB inkl. monatlicher Messung	MSB EUR/a
MS-Lastprofil	527,24
NS-Lastprofil	339,68
Funk-Modem (z. B. GSM)	60,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz MS	- 205,56
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz NS	- 18,00

MSB exkl. monatlicher Messung (Zählermiete)	Mietpreis EUR/a
MS-Lastprofil	367,28
NS-Lastprofil	179,72
Funk-Modem (z. B. GSM)	60,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz MS	- 205,56
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz NS	- 18,00

gültig ab: 01.01.2026

Die Entgelte sind im Sinne § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG vorläufig und nicht verbindlich. Das für das Jahr 2026 gültige Preisblatt wird bis 31. Dezember 2025 veröffentlicht.

Oberlausitzer mit Energie.

IX. Gesetzliche Abgaben und Umlagen

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage *** Kategorie	§ 19 StromNEV ct/kWh	KWKG ** ct/kWh	Offshore ** ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'			
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'			
> 1.000.000 stromintensiv *	C'			

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt ggf. nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage bzw. Umlagebefreiung durch Privilegierungstatbestände ist zu prüfen

- Die Aufschläge und Umlagen gemäß KWKG, EnWG und auf deren Grundlage erlassener Verordnungen (StromNEV) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB und sind ohne Gewähr.
- Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.
- Die Werte für die Umlagen 2026 werden nach Veröffentlichung dieser aktualisiert.

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

- Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).
- Tarifschaltzeiten (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Band):
Hochtarif (Tarif 1) Mo.-So. 06:00 bis 22:00 Uhr
Niedertarif (Tarif 2) Mo.-So. 00:00 bis 06:00 und 22:00 bis 24:00 Uhr